
S 17 AS 2603/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein PKH-Antrag ist erst dann bewilligungsreif, wenn neben den Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nebst Belegen auch die substantiierte Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe etwaiger Beweismittel vorliegt. 2. Die Ablehnung des PKH-Antrages wegen Substantiierungsmängeln setzt einen hinreichend deutlichen, mit Fristsetzung verbundenen gerichtlichen Hinweis voraus. 3. Zur Übertragung der abschließenden Entscheidung über den PKH-Antrag an das Sozialgericht.
Normenkette	SGG § 73a SGG § 159 Abs 1 Nr 2 SGG § 202 ZPO § 114 ZPO § 117 Abs 1 S 2 ZPO § 117 Abs 2 S 1 ZPO § 118 Abs 2 S 4 ZPO § 572 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 2603/21
Datum	17.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 1216/22 B
Datum	09.05.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Kl  ger wird der Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 17.03.2022 aufgehoben. Die abschlie  ende Entscheidung   ber den Antrag der Kl  ger auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird dem Sozialgericht Mannheim   bertragen.

Kosten sind f  r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gr  nde

I.

Die Kl  ger begehren die Gew  hrung von Prozesskostenhilfe (PKH) f  r das beim Sozialgericht (SG) Mannheim anh  ngige Verfahren [S 17 AS 2603/21](#), in dem die Gew  hrung h  herer Leistungen nach dem SGB II f  r den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 im Streit steht.

Der Kl  ger bezieht von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. So bewilligte der Beklagte ihm auch mit Bescheid vom 31.10.2019 sowie mit   nderungsbescheiden vom 23.11.2019 und 11.06.2020 Leistungen f  r die Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2020 in H  he von 539,50    monatlich. Der Kl  gerin bewilligte er keine Leistungen, da diese eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehe und dauerhaft nicht erwerbsf  hig sei.

Mit Schreiben vom 24.02.2021 zeigte die Prozessbevollm  chtigte die Vertretung der Kl  ger im anh  ngigen    Widerspruchs- und   berpr  fungsverfahren   an und legte am 05.03.2022 eine Vollmacht vor. Sie bat mit Schreiben vom 08.03.2021 unter Vorlage eines Mietvertrages und einer Vermieterbescheinigung um Korrektur der bisherigen Bewilligung von Kosten der Unterkunft und machte mit Schriftsatz vom 31.03.2021 geltend, die Stellplatz- und Garagenmiete m  sse bei dem Kl  ger nach Kopfteilen ber  cksichtigt werden, die R  ckforderung aufgrund der Betriebskostenabrechnung 2019 sei bei dem Kl  ger in vollem Umfang und nicht nach Kopfteilen angerechnet worden und die Kl  gerin habe unter Ber  cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 28.11.2018 (Az.: [B 4 AS 46/17 R](#)) ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Schlie  lich verwies die Prozessbevollm  chtigte der Kl  ger mit Schreiben vom 18.06.2021 auf das am 19.05.2021 ergangene Urteil des BSG (Az.: [B 14 AS 39/20 R](#)), nach dem Aufwendungen f  r einen Stellplatz oder eine Garage dann anzuerkennen seien, wenn sie Bestandteile eines einheitlichen Mietverh  ltnisses seien und eine Teilk  ndigung nicht m  glich sei. Au  erdem stellte die Prozessbevollm  chtigte der Kl  ger    hinsichtlich etwaiger weiterer Bescheide   ber die Bewilligung,   nderung, Festsetzung, Aufhebung und/oder Erstattung von Leistungen nach dem SGB II innerhalb der Frist des [   40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II](#)   berpr  fungsantrag gem       44 SGB X   und erhob    gegen noch nicht bestandskr  ftige Bescheide Widerspruch  .

  

Mit Änderungsbescheid vom 21.07.2021 bewilligte der Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.07.2020 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 569,96 € monatlich und führte zur Begründung an: „Die Kosten für die Garage und den Stellplatz wurden anerkannt.“ Für die Klägerin wurden keine Leistungen bewilligt, da sie laufend Leistungen nach dem SGB XII beziehe, durch die ihr Bedarf gedeckt sei.

Ä
Hiergegen legte die Prozessbevollmächtigte der Kläger am 20.08.2021 Widerspruch ein, der trotz Aufforderung vom 27.08.2021 nicht begründet wurde und den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid (Az. W 1292/21) vom 04.10.2021 zurückwies.

Mit der am 03.11.2021 beim SG Mannheim eingegangenen Klage hat die Prozessbevollmächtigte der Kläger eine Kopie des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2021 vorgelegt und angekündigt, in der mündlichen Verhandlung zu beantragen, den Bescheid des Beklagten vom 21.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.10.2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, „den Klägern Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu zahlen“.

Mit der Klage ist zugleich für die Kläger die Bewilligung von PKH beantragt worden.

Das SG Mannheim hat mit Verfügung vom 04.11.2021 bei dem Beklagten dessen Verwaltungsakten angefordert und bei der Prozessbevollmächtigten der Kläger ausgefüllte und unterschriebene Vordrucke zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Belege angefordert. Die Verwaltungsakten sind am 02.12.2021 bei Gericht eingegangen. Mit Gerichtsverfügung vom 30.11.2021 ist die Prozessbevollmächtigte der Kläger unter Fristsetzung zum 07.01.2022 zur Vorlage einer Klagebegründung aufgefordert worden. Am 07.12.2021 sind die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Belege eingereicht worden. Am 10.01.2022 und am 16.02.2022 ist die Prozessbevollmächtigte der Kläger an die Vorlage einer Klagebegründung erinnert worden. Eine Klagebegründung ist nicht eingegangen.

Mit Beschluss vom 17.03.2022 hat das SG Mannheim die Bewilligung von PKH für das Klageverfahren abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung habe keine Aussicht auf Erfolg. Die Kläger hätten nicht alle ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten erfüllt. Zur Prüfung der Erfolgsaussichten durch das Gericht hätte es einer hinreichenden Begründung der Klage bedurft, die trotz gerichtlicher Aufforderung nicht erfolgt sei.

Gegen den am 21.03.2022 zugestellten Beschluss richtet sich die am 21.04.2022 beim SG Mannheim und am 22.04.2022 beim Landesozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingegangene Beschwerde der Kläger.

II.

Die Beschwerde der Kl  ger gegen den Beschluss des SG Mannheim vom 17.03.2022, mit dem dieses ihren Antrag auf Bewilligung von PKH f  r das anh  ngige Verfahren [S 17 AS 2603/21](#) abgelehnt hat, weil die Kl  ger nicht alle ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten erf  llt h  tten und es zur Pr  fung der Erfolgsaussichten durch das Gericht einer hinreichenden Begr  ndung der Klage bedurft h  tte, ist zul  ssig und begr  ndet. Mit der genannten Begr  ndung h  tte das SG Mannheim den PKH-Antrag nicht ablehnen d  rfen.

Grunds  tzlich ist   ber einen Antrag auf Bewilligung von PKH dann zu entscheiden, wenn dieser Antrag vollst  ndig und damit bewilligungsreif ist. Ein bewilligungsreifer Antrag setzt neben der Erkl  rung der Partei   ber ihre pers  nlichen und wirtschaftlichen Verh  ltnisse (Familienverh  ltnisse, Beruf, Verm  gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechenden Belegen ([   73a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [   117 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)) auch die Darstellung des Streitverh  ltnisses unter Angabe der Beweismittel ([   73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [   117 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#)) voraus. Letzteres ist erforderlich, weil eine Pr  fung der Erfolgsaussichten f  r die PKH-Bewilligung nur dann m  glich ist, wenn das Streitverh  ltnis substantiiert dargestellt worden ist. Gen  gt ein PKH-Antrag nicht diesen Erfordernissen des [   117 ZPO](#), ist er nicht bewilligungsreif (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss vom 14.04.2010 â   [1 BvR 362/10](#), juris Rn. 15; vgl. auch: LSG Baden-W  rttemberg, Beschluss vom 14.10.2016 â   [L 4 R 2840/16 B](#), juris Rn. 25; S  chsisches LSG, Beschluss vom 18.05.2015 â   [L 3 BK 15/13 B PKH](#), juris Rn. 22). Bleibt es trotz mehrfacher Aufforderung (Hinweispflicht des Gerichts) zur Beseitigung der Substantiierungsm  ngel bei diesen, kann hinreichende Erfolgsaussicht auch ohne weitere Amtsermittlungen jedenfalls dann verneint werden, wenn weder der Vortrag im Vorverfahren noch eine erste Durchsicht der angefochtenen Bescheide bzw. der Verwaltungsakten auf eine fehlerhafte oder belastende Entscheidung hinweist. Zur Behebung der Substantiierungsm  ngel kommt auch eine Fristsetzung nach [   118 Abs. 2 Satz 4 ZPO](#) mit Hinweis auf die entsprechende Rechtsfolge (Ablehnung des Antrages) in Betracht (vgl. zum Ganzen: Gall in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Stand 15.07.2017,    73a, Rn. 50, 67; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.09.2014 â   [L 2 AS 1029/13 B](#), juris Rn. 13).

Es kann vorliegend offenbleiben, ob allein eine fehlende Klagebegr  ndung bereits zur Ablehnung eines PKH-Antrags berechtigt und ob das SG Mannheim im Beschluss vom 17.03.2022 bei der Verneinung der Erfolgsaussichten ausschlie  lich darauf abstellen durfte, dass die Klage im Verfahren [S 17 AS 2603/21](#) nicht begr  ndet worden war, oder ob das Gericht vielmehr gehalten gewesen w  re, in seine Pr  fung auch den Inhalt der ihm am 02.12.2021 vorgelegten Verwaltungsakte des Beklagten einzubeziehen und das Vorbringen der Prozessbevollm  chtigten der Kl  ger in den aktenkundigen Schrifts  tzen zu ber  cksichtigen. Denn es fehlt in diesem Fall bereits an den nach den oben genannten Grunds  tzen notwendigen gerichtlichen Hinweisen bez  glich der nach Ansicht des SG Mannheim vorliegenden Substantiierungsm  ngel. Die Prozessbevollm  chtigte der Kl  ger ist zwar wiederholt an die Vorlage einer Klagebegr  ndung erinnert worden, ein

mit Fristsetzung verbundener Hinweis ([Â§ 62 SGG](#)), dass der Antrag bei weiter ausbleibender Substantiierung analog [Â§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO](#) abgelehnt werde, ist indes nicht erfolgt. Damit lagen die Voraussetzungen für die Ablehnung der Bewilligung von PKH nicht vor (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht [OLG], Beschluss vom 27.06.2017 – [10 WF 95/17](#), juris Rn. 3, 4). Wurde nicht mit hinreichend deutlicher Fristsetzung die Konsequenz weiteren Z  gerns aufgezeigt, musste trotz der erheblichen Verz  gerungen nicht mit einer Entscheidung derart gerechnet werden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.08.2015 – [L 32 AS 1888/15 B PKH](#), juris Rn. 19). Daher war der Beschluss aufzuheben.

Der Senat hat jedoch keine g  nzlich abschlie  ende Entscheidung   ber den PKH-Antrag der Kl  ger getroffen, sondern macht von der auch im sozialgerichtlichen Verfahren er  ffneten (B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 12c und Â§ 176 Rn. 4a) M  glichkeit nach [Â§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 572 Abs. 3 ZPO](#) Gebrauch, die abschlie  ende Entscheidung   ber den PKH-Antrag der Kl  ger dem SG Mannheim zu   bertragen.

Zwar obliegt es dem Beschwerdegericht als Tatsacheninstanz, den PKH-Antrag in tats  chlicher und rechtlicher Hinsicht neu zu pr  fen ([Â§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 572 ZPO](#)). Grunds  tzlich spricht auch die anzustrebende Beschleunigung des PKH-Verfahrens f  r eine die Sache abschlie  ende Beschwerdeentscheidung. Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde f  r begr  ndet, kann es aber nach seinem bei der Entscheidung   ber die Beschwerde nach [Â§ 176 SGG](#) auszu  benden Ermessen noch von anderen M  glichkeiten der Entscheidung Gebrauch machen. Der Senat ist als Beschwerdegericht auch befugt, der Vorinstanz unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die erforderlichen Anordnungen zu   bertragen. Der Senat h  lt es wegen der Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung f  r angebracht und zweckm   ig, die im angefochtenen Beschluss ohne hinreichende gerichtliche Hinweise zur Behebung der Substantiierungsm  ngel getroffene Entscheidung   ber die Erfolgsaussicht und gegebenenfalls   ber die Hilfebed  rftigkeit der Kl  ger dem SG Mannheim nach [Â§ 202 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 572 Abs. 3 ZPO](#) zu   bertragen.

Denn die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht im Sinne des [Â§ 114 ZPO](#) obliegt prim  r dem erstinstanzlichen Gericht, um vorgreifliche Hinweise des Beschwerdegerichts auf eine Behandlung der Hauptsache zu vermeiden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.01.2013 – [L 20 AS 1247/12 B PKH](#), juris Rn. 12). Weiter hat der Senat in Aus  bung seines Ermessens ber  cksichtigt, dass die Kl  ger bei erstmaliger Pr  fung der Erfolgsaussicht auf der Grundlage des Vorbringens im kl  gerischen Schriftsatz vom 21.04.2022 durch das Beschwerdegericht um eine erstinstanzliche Pr  fung der den Rechtsstreit entscheidenden Kammer des SG Mannheim gebracht w  rden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.05.2020 – [L 14 AS 530/20 B PKH](#), juris Rn. 8; LSG Baden-W  rttemberg, Beschluss vom 15.01.2015 – [L 11 R 5040/14 B](#), juris Rn. 13).

Soweit eine Zur  ckverweisung wie hier im Rahmen der Beschwerdeentscheidung nach [Â§ 176 SGG](#) in entsprechender Anwendung des [Â§ 159 Abs. 1 SGG](#) erfolgt, ist

[Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) jedenfalls in Verfahren zur Bewilligung von PKH mit der Einschränkung entsprechend anwendbar, dass nicht erforderlich ist, dass wegen eines wesentlichen Mangels eine umfassende und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist. Denn in Verfahren zur Bewilligung von PKH ist regelmäßig (nur) eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage und keine Beweisaufnahme vorzunehmen, so dass es für eine Zurückverweisung auch nicht darauf ankommen kann, ob eine solche aufwändig wäre (vgl. zum Ganzen: Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 13. Auflage 2020, Â§ 73a Rn. 12c und Â§ 176, Rn. 4a; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08.05.2020 â€‹[L 14 AS 530/20 B PKH](#), juris Rn. 8; LSG-Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.01.2013 â€‹[L 20 AS 1247/12 B PKH](#), juris Rn. 12).

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 73a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist gemÃ€Â§ [Â§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 29.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024